



Die französische CARPA – Fremdgeldkasse für die Anwaltschaft

Eine Selbstverwaltungs- und Selbsthilfeeinrichtung der französischen Anwaltschaft als Erfolgsmodell

Avocat à la Cour und Rechtsanwalt Karl H. Beltz, Paris / Düsseldorf

Der Blick ins Ausland kann anregend sein. Der Deutsche Anwaltstag wird bei seiner 62. Auflage vom 2. bis 4. Juni 2011 in Frankreich zu Gast sein. In Strasbourg werden nicht nur deutsche Anwälte, sondern auch französische sowie deutsch-französische Anwälte zusammen kommen. Ein Erfolgsmodell der französischen Anwaltschaft sind die CARPAs, die französischen Fremdgeldkassen. Nie war der Umgang mit Fremdgeldern so einfach – und so förderlich für die Anwaltschaft.

I. Vorstellung der CARPA

Die Abkürzung CARPA bedeutet „Caisse des Règlements Pécuniaires des Avocats“ – wörtlich übersetzt „Kasse der von Rechtsanwälten vorzunehmenden Geldzahlungen“. Noch treffender wären wohl die Begriffe Fremdgeldkasse oder Zentrale Anderkontenverwaltung der Rechtsanwälte. Über die CARPA wickeln die französischen Rechtsanwälte alle Fremdgeldzahlungen ab, die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit für Rechnung ihrer Mandanten in Empfang nehmen. Nach Einziehung der Fremdgelder erteilt der Anwalt in Ausübung des ihm erteilten Mandats spezielle Anweisungen an die CARPA, was mit den eingezogenen Fremdgeldern im Einzelnen zu geschehen hat. Die Erläuterung der Aufgaben, der Funktionsweise sowie der finanziellen Vorteile, die die französische Anwaltschaft aus dem Betrieb der CARPA zum Wohle aller Anwälte zieht, sind Gegenstand dieses Artikels.

II. Historischer Rückblick

Die Institution der CARPA geht historisch auf das Dekret Nr. 54-406 vom 10. April 1954 zurück.¹ Zu dieser Zeit war die Vertretung der Parteien in Zivilverfahren vor dem Tribunal de Grande Instance (entspricht dem deutschen Landgericht) und der Cour d'Appel (entspricht dem deutschen Oberlandesgericht) durch einen Avoué (Prozessbevollmächtigten für das schriftliche Verfahren) zwingend vorgeschrieben, während der Avocat (Rechtsanwalt) nur das Plädoyer in der mündlichen Verhandlung hielt. Mit der weiteren Abwicklung des Prozesses, insbesondere mit der Zwangsvollstreckung und der damit verbundenen Handhabung von Fremdgeldern (maniement de fonds), war der Avocat nicht befasst, ja es war ihm sogar förmlich untersagt, Fremdgelder für seine Mandanten entgegenzunehmen.² Hierfür waren ausschließlich die Avoués und die Gerichtsvollzieher zuständig. In den Zivilverfahren vor den Amtsgerichten, Handelsgerichten und Arbeitsgerichten, die kein schriftliches Verfahren kennen oder bei der Geltendmachung von zivilrechtlichen

Ansprüchen im Rahmen eines Strafverfahrens, konnte der Avocat hingegen seine Mandanten allein beraten und vertreten. Für die Zwangsvollstreckung war er jedoch weiterhin unzuständig.

Nicht dass die Avocats als besonders unseriös im Umgang mit Fremdgeld gegolten hätten, so wie es vielleicht die bissigen Karikaturen eines Honoré Daumier³ aus der Mitte des 19. Jahrhunderts dargestellt haben, sondern der wahre Grund, warum die Handhabung von Fremdgeldern lange anderen Rechtsberufen vorbehalten blieb, war der Umstand, dass die französische Anwaltschaft bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts gar kein Interesse am Umgang mit Fremdgeldern hatte. Die meisten Anwälte waren darauf bedacht, die ihnen zur Verfügung stehende Zeit lieber der Ausarbeitung ihrer Plädoyers zu widmen als diese mit lästigen Verwaltungs- und Buchhaltungsaufgaben zu vertun.⁴ Die Handhabung von Fremdgeldern wurde von der Rechtsanwaltschaft überwiegend als Beschneidung ihrer beruflichen Freiheit angesehen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg gab es erste Forderungen der Öffentlichkeit, auch die Rechtsanwälte zur Handhabung von Fremdgeldern zu verpflichten. Gerade in den Fällen, in denen die Vertretung durch einen Avoué nicht geboten war, sollte der Rechtsanwalt die Verantwortung für die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen übernehmen, denn es war nicht einzusehen, warum dem Mandanten unnötige weitere Kosten für die Einschaltung eines Avoué zugemutet werden sollten. Mit dem Dekret vom 10. April 1954 hat der Gesetzgeber erste Sicherungsmechanismen zum Schutz der rechtssuchenden Bürger eingeführt, insbesondere den örtlichen Rechtsanwaltskammern (barreaux) gestattet, in der Berufsordnung (Règlement Intérieur) bestimmte Maßnahmen zur Handhabung von Fremdgeldern zu beschließen, wie z. B. bestimmte Verfahrensregeln oder Kontrollmechanismen. Doch die Kammern weigerten sich vehement, dieses Dekret in das Berufsrecht zu übernehmen, denn der letzte Satz des Artikels 48 sah vor, dass die Vorlage der Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen nicht nur vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer, sondern auch von der Generalstaatsanwaltschaft verlangt werden konnte. Eine Kontrollaufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft war jedoch für den gesamten Berufsstand völlig undenkbar, denn aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft bedeutete dies das Ende der beruflichen Unabhängigkeit und darüber hinaus eine Verletzung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses.

Dieser unzumutbare Zustand wurde durch das Dekret Nr. 56-1232 vom 30. November 1956 beseitigt.⁵ Nicht nur der Umgang mit Fremdgeld, sondern auch die Kontrolle und Aufsicht hierüber, wurde zu einer Selbstverwaltungsangelegenheit der Rechtsanwaltskammern. Es traten weitere Ergänzungen in Kraft, die es den örtlichen Kammern zur Pflicht

1 Gazette du Palais 1954, Gesetzgebung 1. Halbjahr, Seite 653, Artikel 48.

2 LUSSAN, C. La CARPA, une uvre collective du barreau, Gazette du Palais, 19.–21.1.1997, Sonderheft zum 40. Jubiläum der CARPA, Seite 20 ff.

3 Honoré Daumier, französischer Maler, Bildhauer, Karikaturist des Realismus (1808–1879).

4 LUSSAN, C. La CARPA, une uvre collective du barreau, aaO.

5 Gazette du Palais 1956, Gesetzgebung 2. Halbjahr, Seite 792.

machten, den Umgang mit Fremdgeldern durch ihre Mitglieder zu gewährleisten und nur dann zu gestatten, wenn für diese Tätigkeit das Bestehen entsprechender Versicherungsverträge nachgewiesen werden konnte. Diese Gewährleistungspflicht der Kammern im Interesse der Rechtssuchenden hatte zur Konsequenz, dass entsprechende Haftpflichtversicherungen von den Kammern entweder selbst im eigenen Namen oder in Form von Gruppenversicherungen für alle Kammermitglieder abgeschlossen werden mussten.

Auf der Grundlage dieses Dekrets wurde am 29. Mai 1957 von der Rechtsanwaltskammer Paris die erste CARPA in Frankreich gegründet. Geistiger Vater der CARPA war der Rechtsanwalt und spätere Vorsitzende der Pariser Rechtsanwaltskammer, Bâtonnier Claude Lussan (1910 – 2008). Zwar konnten anfangs diejenigen Anwälte, in deren Kammerbezirk es noch keine CARPA gab, die Mandantengelder auch bei anderen Instituten mit ähnlichen Aufgaben wie die CARPA, zum Beispiel der „Caisse de Dépôts et Consignations“ – der staatlichen Depositen- und Hinterlegungskasse, einziehen und verwalten lassen. Über Letztere wickeln vor allem die Notare und andere juristische Berufe Fremdgeldzahlungen ab. Erst im Jahre 1985 wurde in ganz Frankreich die Gründung einer CARPA durch die einzelnen Rechtsanwaltskammern obligatorisch und seither haben die französischen Rechtsanwälte die gesetzliche⁶ und standesrechtliche⁷ Pflicht, Fremdgelder ausschließlich über die CARPA einzuziehen und verwalten zu lassen. Die Umgehung der CARPA, insbesondere die Einziehung von Fremdgeldern auf Privat- oder Geschäftskonten des Rechtsanwalts oder gar über die Konten Dritter, ist strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen, insbesondere in schweren Fällen von Untreue, Unterschlagung oder Betrug, werden mit harten Disziplinarstrafen geahndet, die zum Ausschluss aus der Rechtsanwaltskammer (radiation) führen können⁸.

Heute bestehen in Frankreich 161 örtliche Anwaltskammern, die sich an jedem Ort befinden, an dem ein Tribunal de Grande Instance seinen Sitz hat. Mit Einführung des genannten Gesetzes vom 31. Januar 1971 sowie des Durchführungdekrets Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 über die Organisation des Rechtsanwaltsberufs, ist in dessen Art. 236 (nachfolgend als „Dekret“ bezeichnet) geregelt, dass mehrere Rechtsanwaltskammern durch gleichlautenden Kammerbeschluss eine gemeinsame CARPA für ihre Kammerbezirke gründen können.⁹ Gerade kleinere Kammern mit nur wenigen Mitgliedern machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. Es funktionieren derzeit in Frankreich 140 CARPAs. Weitere Zusammenschlüsse zu einer größeren, gemeinsamen Regional-CARPA liegen im Trend, um die Verwaltungskosten so gering wie möglich zu halten.

III. Rechtsstatut der CARPA

Alle in Frankreich bestehenden CARPAs sind gem. Art. 237 des Dekrets in Form eines eingetragenen Vereins nach dem Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901 organisiert. Nur in den beiden elsässischen Départements Bas-Rhin (Strasbourg) und Haut-Rhin (Mulhouse), sowie im lothringischen Département Moselle (Metz) besteht die CARPA nach den Bestimmungen des lokalen bürgerlichen Rechts, die den §§ 21 ff. BGB entsprechen¹⁰.

Mitglieder der örtlichen CARPA können nach Artikel 5 der standardisierten Vereinssatzung nur die aktiven, zugelassenen Rechtsanwälte sein, die in die Anwaltsliste ihrer Kammer eingetragen sind, sowie die in den Ruhestand versetzten Rechtsanwälte, denen der Verwaltungsrat die Mitgliedseigenschaft zuerkannt hat.

Die CARPA wird geleitet von einem Verwaltungsrat, in Paris „Comité de direction“ genannt, an dessen Spitze ein Präsident steht. Zumindest in Paris ist der amtierende Bâtonnier von Rechts wegen Präsident der CARPA, der von einem Generalsekretär unterstützt wird. Der Verwaltungsrat der CARPA Paris wird kontrolliert von einem beratenden Ausschuss, dem „Conseil consultatif“, der die Aufgaben eines Aufsichtsrats wahrnimmt. Weiteres Organ ist die Hauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Geschäftsabschlusses zusammentritt. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsrats. In diese Leitungs- und Kontrollgremien können nur Rechtsanwälte gewählt werden. Die Tätigkeit ihrer Mitglieder ist ehrenamtlich. Das operative, tägliche Geschäft der CARPA Paris wird von einem hauptamtlichen Direktor geleitet.¹¹

Auf nationaler Ebene sind alle bestehenden CARPAs in einer Dachorganisation zusammengefasst, der „Union Nationale des CARPA – UNCA“. Diese übernimmt im wesentlichen Aufgaben der Koordinierung¹² zwischen den lokalen CARPAs, erteilt Ratschläge zur Funktions- und Arbeitsweise, legt nationale Sicherheitsstandards fest, leistet Hilfestellung mit speziell für die Zwecke der CARPA entwickelten EDV-Programmen und dient als nationaler Ansprechpartner von Regierung und Parlament.¹³

IV. Aufgaben der CARPA

In Artikel 1 der standardisierten Satzung sind die Aufgaben der CARPA im Einzelnen näher aufgeführt. Hierzu gehören folgende Tätigkeiten:

- Die Annahme und Verwahrung von Geldern, Effekten oder sonstigen Werten, die Rechtsanwälte für Rechnung ihrer Mandanten entgegennehmen, sowie deren Verwaltung nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Beschlüssen der Rechtsanwaltskammer.
- Die Annahme, Verwahrung und Aufteilung von Geldern, die die CARPA in ihrer Eigenschaft als Sequester oder Verwahrer aufgrund Auftrags, Vertrags oder einer gerichtlichen Entscheidung entgegengenommen hat.

⁶ Art. 124 des Gesetzes Nr. 85-772 vom 25.07.1985, der Art. 53 Nr. 9 des Gesetzes Nr. 71-1130 vom 31.12.1971 über die Reform bestimmter Rechtsberufe geändert hat; Journal Officiel vom 26.07.1985, Seite 8483.

⁷ Nationale Berufsordnung (Règlement Intérieur National) Art. 6.3; Berufsordnung Paris Art. 75.2, Code de déontologie, Editions Lamy 2010, S. 72 und 378.

⁸ Code de déontologie, aaO, Nr. 11 Seite 80 ; Disziplinarscheidungen S. 378–382.

⁹ Code de déontologie, aaO, S. 621.

¹⁰ Weitere Informationen zum lokalen Recht gibt es auf der Internetseite des Instituts für elsässisch-moselländisches Recht www.idl-am.org.

¹¹ Praxisleitfaden der CARPA Paris für die Handhabung von Fremdgeldern (2008–2010) mit ausführlichem Organigramm, Seite 6.

¹² Profession Avocat- Le guide, Editions Lamy 2008, Seite 27, Nr. 56.

¹³ Weitere Information sind erhältlich auf der Webseite de UNCA unter www.unca.fr.

Zwischenruf

Wenn Anwälte sich selbst organisieren ... ist das ein Gewinn an Freiheit

Rechtsanwalt Hartmut Kilger, Tübingen

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten üben einen Freien Beruf aus. Das ist keine leere Floskel, wenn auch oft nicht leicht definierbar ist, was den Freien Beruf ausmacht. Wir spüren die Freiheit in unserer unabhängigen Berufspraxis jeden Tag – und ein guter Anwalt möchte mit niemandem anderen tauschen. Freiheit heißt auch, dass wir unsere Dinge selbst organisieren. Wir haben seit 1871 einen Freien Verband der Rechtsanwälte von nationalem Gewicht, den Deutschen Anwaltverein (eine europaweit einmalige Einrichtung). Wir lassen uns durch unsere selbst erkämpften Kammern selbst verwalten und betreiben unsere Vorsorge mit den Versorgungswerken in ganz Deutschland ohne staatliche Hilfe selbst – auf alle diese Einrichtungen sollten wir stolz sein. Viele andere Berufe haben Derartiges nicht.

Auf der gewonnenen Freiheit ruhen wir uns nicht aus. Sie muss immer neu errungen und verteidigt werden. Deswegen: gibt es nicht auch noch andere Felder, wo wir uns selbst organisieren können? Eine solche Frage sollte uns immer Antrieb bleiben – und da lohnt ein Blick über die Grenze und darauf, was andere Anwaltschaften in dieser Hinsicht geleistet haben. Dazu bietet uns der kommende Anwaltstag in Strasbourg eine Gelegenheit: wir wollen uns anschauen, was unsere französischen Kolleginnen und Kollegen zustande gebracht haben – und was wir in Deutschland so gar nicht kennen: die CARPA.

Was die CARPA (natürlich eine Abkürzung für einen langen französischen Namen) ist, beschreibt der Kollege Karl Beltz – Repräsentant einer sehr lebendigen Gruppe

von Rechtsanwälten, die in Paris und in ganz Frankreich für die im deutsch-französischen Rechtsverkehr anstehenden Anliegen nachhaltig tätig sind, immer komplett zweisprachig und oft mit Zulassungen in beiden Ländern. Bei ihnen ist, wie ich aus eigenem Erleben deutlich bekunden kann, die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich im Rechtlichen kein wirkliches Hindernis mehr.

Lesen Sie den Beitrag vom Kollegen Beltz und kommen Sie, wenn Sie in Strasbourg sind, zu der Vorstellung der CARPA am Samstag Vormittag des Anwaltstages. Immerhin hat es die französische Anwaltschaft das Fremdgeldwesen zur Einrichtung der CARPA so zusammen gefasst, dass sie daraus wichtige eigene Anliegen, insbesondere die Ausbildung des Nachwuchses, finanzieren kann. So etwas geht – meinen Sie – nur in Frankreich, nicht in Deutschland? Eine solche Meinung könnte ein Irrtum sein – vor einem solchen Vorurteil heißt es, diese Einrichtung kennen zu lernen. Und wir müssen die CARPA ja nicht kopieren – aber ihre Entstehung und ihre Organisation kann Anregung sein, auch in Deutschland bei der Weiterentwicklung anwaltseigener Einrichtungen weiter in die Zukunft zu denken. Von Anderen lernen: das ist nicht nur ein Stück Europa – es ist auch ein Teil verantwortlicher Ausübung der immer neu erkämpften Freiheit.



Hartmut Kilger, Tübingen

Der Autor war von 2003 bis 2009 Präsident des Deutschen Anwaltvereins und scheidet mit der Mitgliederversammlung anlässlich des diesjährigen Anwaltstags aus dem DAV-Vorstand und DAV-Präsidium aus.

- Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes für den Umgang mit Fremdgeldern. Hierzu schließt sie entsprechende Gruppenversicherungsverträge ab.
- Erledigung aller notwendigen Formalitäten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen, sei es gerichtlicher oder außergerichtlicher Art.
- Beteiligung mit angemessenen Mitteln an Aufgaben, die geeignet sind, den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere die Gewährung von Beratungshilfe und die Verwaltung und Auszahlung der vom Staat zum Zwecke der Prozesskostenhilfe (aide juridictionnelle) bereitgestellten Finanzmittel entsprechend den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen.
 - So organisieren die Rechtsanwaltskammern regelmäßig Beratungstermine für minderbemittelte Bürger. Die Konsultationen sind für die Rechtssuchenden unentgeltlich. Für die Beratung in den Pariser Stadtbezirken wurde mit Mitteln der CARPA eigens ein Reisebus erworben und mit mehreren Besprechungskabinen ausgestattet, um die Vertraulichkeit der Beratungsgespräche zu gewährleisten.

– Was die Prozesskostenhilfe angeht, so ist zu erwähnen, dass die CARPAs für den Staat die Verwaltung, Abrechnung und Auszahlung der Prozesskostenhilfe an die Rechtsanwälte übernehmen¹⁴, während die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach wie vor bei den Gerichten liegt. Die örtlichen CARPAs erhalten zu Beginn eines jeden Jahres nach einem bestimmten Schlüssel aus dem Haushalt des Justizministeriums entsprechende Finanzzuweisungen für die Prozesskostenhilfe.¹⁵ Insgesamt beläuft sich die Prozesskostenhilfe in Frankreich jährlich auf circa 300 Mio. Euro. Auch aus diesen Geldmitteln werden von den einzelnen CARPAs durch kurz- und mittelfristige Anlage am Kapitalmarkt wiederum Erträge erwirtschaftet, die die Verwaltungskosten der CARPAs im

¹⁴ Art. 105 des Dekrets Nr. 91-1266 vom 19.12.1991.

¹⁵ Art. 28 des Gesetzes Nr. 91-647 vom 10.7.1991 und Art. 118 des Dekrets Nr. 91-1266 vom 19.12.1991.

Bereich der Prozesskostenhilfe decken. Die Wahrnehmung dieser staatlichen Aufgaben durch die CARPAs hat den Vorteil, dass der Staat von Verwaltungsaufgaben und damit von Kosten entlastet wird und dass die Abrechnung und Auszahlung der Honorare an diejenigen Rechtsanwälte, die Prozesskostenmandate bearbeiten, schnell und unbürokratisch erfolgen kann.

- Förderung aller Rechtsanwälte durch Bezuschussung von Fort- und Weiterbildungsprogrammen entsprechend den Beschlüssen der Rechtsanwaltskammer, z. B. der Sommeruniversität CAMPUS.
- Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln für einen Sozialfonds, die dazu bestimmt sind, einerseits jungen Rechtsanwälten, die finanziell noch nicht in der Lage sind, eigene Büroräume anmieten zu können, für einen Übergangszeitraum Besprechungsräume zur Verfügung zu stellen (Pépinère) und andererseits ältere, kranke oder berufsunfähige Kollegen sozial zu unterstützen.

Dieses weitgefächerte Aufgabenspektrum zeigt, dass die CARPA nicht nur eine Selbstverwaltungseinrichtung der Rechtsanwaltschaft ist, die für ihre Mitglieder die Fremdgeldverwaltung technisch abwickelt, sondern gleichzeitig auch eine nicht mehr wegzudenkende anwaltliche Selbsthilfeeinrichtung ist. Jedes Jahr stellen die verschiedenen CARPAs aus den von ihnen erwirtschafteten Gewinnen den örtlichen Rechtsanwaltskammern erhebliche Summen für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung, die letztlich der Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit wieder zu Gute kommen. Normalerweise werden auf laufende Geschäftskonten von den Banken keine Zinsen gewährt. Stehen jedoch wie bei der Pariser CARPA tagtäglich flüssige Geldbeträge in einer Größenordnung von ca. 20 Mio. Euro zur Verfügung, so wird aus der Anlage dieser Gelder in kurzfristige Finanzprodukte eine vertraglich vereinbarte Verzinsung erzielt. In diesem Zusammenhang ist wichtig zu erwähnen, dass diese Zinserträge nach den Bestimmungen des Dekrets vom 27. Dezember 1991 der CARPA zustehen und nicht dem Mandanten des Anwalts.¹⁶

Dieses Prinzip gilt allerdings nur für die Handhabung von Fremdgeldern im engeren Sinne, die von der CARPA eingezogen und nach wenigen Tagen wieder ausgezahlt werden. Während dieser Zeitspanne stehen die Gelder dem Anwalt nicht zur Verfügung. Die Dauer dieser Sperrfrist wird von jeder CARPA unterschiedlich gehandhabt. Sperrfristen von drei bis vier Wochen sind in der Provinz bei Einzug von Schecks und Effekten die Regel. Bei der Pariser CARPA ist diese Dauer seit 1992 stetig zurückgegangen. Bei Überweisungen steht das Geld bereits nach zwei Tagen wieder zur Verfügung, obwohl die überweisende Bank den überwiesenen Betrag im Falle mangelnder Kontodeckung innerhalb von sieben Werktagen noch zurückrufen kann. Bei Schecks und Effekten liegt die Sperrfrist derzeit bei sieben Werktagen, obwohl die gesetzlichen Garantiefristen für Schecks und Effekten wesentlich länger betragen. Schecks von Notaren, Avoués, Gerichtsvollziehern oder Insolvenzverwaltern unterliegen nur noch einer Sperrfrist von vier Werktagen. Diese verkürzten Fristen sind nur deshalb möglich, weil die CARPA Paris mit ihrer Hausbank Sondergarantievereinbarungen vereinbart hat, die sicherstellen sollen, dass die Gelder im Interesse der Rechtssuchenden möglichst schnell wieder zur Verfügung stehen und an die Berechtigten ausgekehrt werden können.

Dem französischen Rechtsanwalt können auch Aufgaben anvertraut werden, bei denen er als Sequester oder Treuhänder tätig wird. Wird er zum Beispiel beim Unternehmenskauf (vente de fonds de commerce) vom Verkäufer mandatiert, so vereinbaren Verkäufer und Käufer regelmäßig, dass der Kaufpreis, nach Veröffentlichung des Geschäfts in einem amtlichen Mitteilungsblatt und bis zum Ablauf der gesetzlichen Widerspruchsfrist der Verkäuferegläubiger, zu seinen Händen hinterlegt wird. Auch diese Beträge zahlt der Anwalt bei der CARPA ein, allerdings hat er den Nachweis zu erbringen, dass er von beiden Parteien zum Sequester bestellt worden ist. Die während der Widerspruchsfrist anfallenden Zinserträge stehen in diesem Fall nicht der CARPA, sondern dem Mandanten zu. Gleiches gilt, wenn dem Rechtsanwalt für einen längeren Zeitraum Gelder zugunsten eines bestimmten Begünstigten anvertraut werden, z. B. als Testamentsvollstrecker. Auch hier sind die Gelder bei der CARPA einzuzahlen, die sie verwaltet und die sie je nach Höhe des Betrags oder der voraussichtlichen Sperrdauer für den Begünstigten kurz-, mittel- oder langfristig anlegt (gestion des fonds indisponibles).

Nur aus dem Umgang mit Fremdgeldern im engeren Sinne und der Verwaltung der staatlichen Finanzzuweisungen für die Prozesskostenhilfe, erwirtschaftete allein die CARPA Paris durch Anlage in kurz- und mittelfristige Finanzprodukte, z. B. Tages- und Festgeld, im Geschäftsjahr 2009 einen Bruttoertrag in Höhe von 31,3 Mio. Euro. Aufgrund der Wirtschaftskrise waren dies zwar 6,2 Mio. Euro weniger als 2008, aber immerhin 8 Millionen mehr als die ursprüngliche Haushaltsschätzung vorsah.¹⁷ An Betriebs- und Verwaltungsausgaben, einschließlich der Löhne- und Gehälter für 47 Angestellte der CARPA Paris, sind knapp 7,2 Mio. Euro angefallen. Für satzungsmäßige Aufgaben (Fort- und Weiterbildung, Beteiligung an den Kosten der Beratungshilfe, verschiedene Posten im Allgemeininteresse aller Anwälte, z. B. Bibliothek, Sozialdienst, Informatiksystem, Verteilerdienst der Gerichtsfächer, Garderobendienst, Presse- und Informationsdienst der Kammer, Betrieb der Anwaltschule EFB etc.) hat die CARPA Paris im Geschäftsjahr 2009 Gelder in Höhe von insgesamt 18,87 Mio. Euro aufgebracht. Der verbleibende Überschuss von insgesamt 4,86 Mio. Euro wurde in die Rücklagen eingestellt. Aus diesen und den in den Vorjahren getätigten Rücklagen soll u. a. der Erwerb eines neuen Gebäudes für die Anwaltschule EFB im Nachbarort Issy-les Moulineaux finanziert werden. Die CARPA Paris wickelt täglich rund 1.500 Einzeloperationen ab. Mit rund 23.500 Anwälten unterhält Paris die größte CARPA in Frankreich, gefolgt von Marseille und Lyon.

¹⁶ Art. 235-1 lautet in deutscher Übersetzung: „Die erzielten Finanzerträge aus den in Art. 53 Nr. 9 des Gesetzes vom 31. Dezember 1971 erwähnten Geldern, Effekten und Werten sind ausschließlich wie folgt zu verwenden: 1. Zur Finanzierung von Dienstleistungen im Allgemeininteresse des Berufs[standes], insbesondere zu Informations-, Fortbildungs- und Vorsorgemaßnahmen, sowie für soziale Aufgaben der Rechtsanwaltskammern; 2. Zur Deckung der Kosten im Bereich der Beratungshilfe und der Finanzierung von Hilfsmaßnahmen, die den Zugang zum Recht gestatten.“

¹⁷ Bulletin du Barreau de Paris, Sonderausgabe Kammer- und CARPA-Haushalt für 2009, Juli 2010, S. 11.



Diese Zahlen belegen, dass die CARPA als Institution der Rechtsanwaltschaft in ganz erheblichem Umfang finanzielle Beiträge für die vielfältigsten Aufgaben der örtlichen Rechtsanwaltskammern aufbringt. Diese Aufgaben könnten entweder gar nicht oder nur in einem sehr viel geringeren Rahmen erfüllt werden, wenn die örtlichen Kammern nur auf die Zahlung der Kammerbeiträge angewiesen wären.

V. Einblicke in die tägliche Zusammenarbeit zwischen Anwalt und CARPA

Aus ihrem Rechtsstatut als eingetragener Verein ergibt sich, dass die CARPA selbst keine Bank ist, sondern nur Inhaberin eines Geschäftskontos bei einer Bank ist.¹⁸ In Paris ist die Hausbank der CARPA die französische Großbank BNP-PARIBAS. Obwohl diese Zusammenarbeit seit mehr als fünfzig Jahren besteht, finden im Rahmen der periodisch vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahren selbstverständlich auch Gespräche mit Konkurrenzbanken statt. Dieses Kontokorrentkonto der CARPA unterteilt sich in eine unbegrenzte Anzahl von Unterkonten. Für jeden Einzelanwalt oder jede Anwaltsgesellschaft wird ein entsprechendes Unterkonto geführt. In jeder neuen Sache, in der der Anwalt Fremdgelder entgegennimmt, wird bei der CARPA eine fortlaufende Geschäftsnummer vergeben, so dass sich über die Unterkontonummer zusammen mit der Geschäftsnummer jede einzelne Sache und jede Geldbewegung nachverfolgen lässt und damit den gesetzlichen Kontrollvorgaben entspricht. Überweisungen und Verrechnungen von Beträgen zwischen bestehenden Unterkonten verschiedener Anwälte können nur mit Ausnahmegenehmigung erfolgen und sind innerhalb eines Unterkontos zwischen verschiedenen Sachen völlig untersagt.¹⁹

Einzahlungen können nur per Überweisung, Scheck oder Effekten erfolgen. Letztere sind vom Mandanten zuvor selbst zu indossieren, bevor sie der CARPA zum Einzug vorgelegt werden. Bargeldeinzahlungen können vom Anwalt nur bis zu einem Betrag von 150,00 Euro vorgenommen werden.²⁰ Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der Bâtonnier oder sein Generalbevollmächtigter eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Fälle sind bei der CARPA Paris auf einen Betrag von maximal 762,00 Euro beschränkt. Sollen dennoch größere Geldbeträge in bar eingezahlt werden, so muss sich der Inhaber des Bargeldes zunächst selbst um die Einzahlung des Geldes bei einer Bank bemühen, die dann in eigener Verantwortung die Herkunft des Geldes unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften gegen die Geldwäsche prüft. Auch bei Überweisungen größerer Summen aus dem Ausland kann die CARPA vom Inhaber des jeweiligen Unterkontos Auskunft über Herkunft und Verwendungszweck verlangen und genügt damit den gesetzlichen Vorschriften im Kampf gegen die Geldwäsche. Da die CARPA eine Institution der Rechtsanwaltschaft ist, kann sich der Anwalt ihr gegenüber nicht auf seine Verschwiegenheitspflicht oder das anwaltliche Berufsgeheimnis berufen. Er hat nach den Bestimmungen der Berufsordnung und des Dekrets die gewünschten Auskünfte lückenlos zu erteilen.²¹ Besteht der Verdacht auf unerlaubte Geldwäsche, so informiert die CARPA den Anwalt und die Aufsichtsgremien. Ob in begründeten Verdachtsfällen die staatliche Finanzaufsicht TRACFIN (Traitement du renseignement et action contre les circuits financiers clandestins) zu benachrichtigen ist, ent-

scheidet weder die CARPA noch der Rechtsanwalt, sondern dies steht allein im pflichtgemäßen Ermessen des Bâtonniers.

Nach Valutierung und Ablauf der Sperrfrist für Überweisungen, eingereichte Schecks und Effekten, erteilt der Anwalt der CARPA auf einem Formular (borderau d'instructions) entsprechende schriftliche Auszahlungsanweisungen, in denen er den oder die Begünstigten namentlich benennt und kenntlich macht, welche Stellung der Begünstigte in der von ihm bearbeiteten Sache hat (Mandant, Gegner, Dritter etc.). Seit ca. zwei Jahren können die Anweisungen an die CARPA auch per Internet (e-CARPA) übermittelt werden, wenn der Anwalt zuvor eine elektronische Signatur in Form eines USB-Schlüssels bei der Rechtsanwaltskammer beantragt hat.

Auszahlungen von einem Unterkonto können grundsätzlich nur unbar durch Überweisung oder Scheck erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Präsidenten der CARPA oder seines Generalbevollmächtigten, darf eine Auszahlung auch in bar erfolgen.²² Insbesondere an Personen, die über kein Bankkonto verfügen, kann das Geld auch per Postanweisung (mandat cash) bis zu 1.500,00 Euro pro Anweisung in bar ausgezahlt werden.²³ Nach Prüfung, ob das genannte Unterkonto mit der entsprechenden Geschäftsnummer über eine ausreichende Deckung verfügt, erfolgt die Scheckausstellung oder Überweisung durch die CARPA nach den Anweisungen des Anwalts. Dieser verfügt selbst über kein Scheckheft. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass in Frankreich, anders als in Deutschland, der bargeldlose Zahlungsverkehr immer noch größtenteils per Scheck abgewickelt wird. Die ausgestellten Schecks werden dem Anwalt zugesandt, dieser unterschreibt sie im Namen des Bâtonniers, Präsident der CARPA, und übergibt sie an den Zahlungsempfänger. In keinem Fall kann das Unterkonto überzogen werden.²⁴ Der CARPA Scheck ist mit einem elektronischen Siegel versehen. Dieses Sicherheitsmerkmal macht ihn weitestgehend fälschungssicher. Hierzu übermittelt die CARPA der Hausbank jeden Tag einen Datensatz, der der Bank eine nachträgliche Kontrolle über die ausgezahlten Gelder an den Berechtigten ermöglicht. Ist z. B. der Name des Zahlungsempfängers auf dem Scheck nachträglich geändert worden, so wird der Scheck von der Bank gesperrt und nicht eingelöst. Der auftraggebende Anwalt ist hierüber sofort zu informieren. Die CARPA-Schecks stehen den von einer Bank ausgestellten Schecks gleich. Der Scheckbetrag ist gesetzlich garantiert.

18 Art. 240 des Dekrets Nr. 91-977 vom 24.09.1991, Code de déontologie, aaO, Seite 622.

19 Art. 240-I des Dekrets, aaO, Seite 622.

20 Art. 230 des Dekrets Nr. 91-977 vom 24.9.1991, Code de déontologie, aaO, Seite 620.

21 Art. 232 des Dekrets, aaO Code de déontologie, Seite 620.

22 Geschäftsordnung der CARPA, Art. 7-I, Anlage IX zur Berufsordnung, Code de déontologie, Seite 444.

23 Leitfaden CARPA, aaO, S. 37.

24 Art. 240-I Abs. 4 des Dekrets Nr. 91-977 vom 24.09.1991, Code de déontologie, aaO, S. 622.

Stehen dem Anwalt gegen seinen Mandanten noch Ansprüche auf Honorarzahungen oder auf die Erstattung von Auslagen zu, so kann er die Ausstellung entsprechender Schecks auch an seine eigene Order verfügen. Beansprucht er die volle Höhe des eingezogenen Betrages, so muss er der CARPA hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung des Mandanten hinsichtlich dieses Betrages vorlegen²⁵, ist es nur ein Teilbetrag, muss der Mandant mit der entsprechenden Aufteilung (répartition) einverstanden sein. Bei Streitigkeiten zwischen Anwalt und Mandant über die Höhe des geschuldeten Honorars, insbesondere wenn der Mandant die schriftliche Einverständniserklärung verweigert, ist eine Aufrechnung ausgeschlossen. Der Anwalt hat dann nur die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten. Entweder er erwirkt bei Gericht einen Beschluss, der ihn ermächtigt, den Betrag in Höhe seiner Honorarforderung zu Händen des Bâtonniers als Sequester zu hinterlegen. Der streitige Betrag wird dann von seinem Unterkonto auf ein Sonderkonto des Bâtonniers überwiesen und verbleibt dort solange, bis über den Honoraranspruch rechtskräftig entschieden worden ist. Oder er muss den Betrag an den Mandanten auszahlen. Auf keinen Fall darf der Rechtsanwalt die auf seinem Unterkonto befindlichen Gelder dort über einen längeren Zeitraum eigenmächtig „einfrieren“.²⁶ Nur der Anwalt ist berechtigt, der CARPA Zahlungsanweisungen zu erteilen. Er allein trägt die Verantwortung für alle finanziellen Geschäftsvorgänge, die sein Unterkonto betreffen und die in Zusammenhang mit dem ihm erteilten Mandat stehen.

VI. Schlussbemerkung

Die Institution der CARPA hat sich in den vergangenen ■ 54 Jahren bewährt und ihre Existenz wird von den französischen Rechtsanwälten heute nicht mehr in Frage gestellt. Für Außenstehende mag sich diese Einrichtung auf den ersten Blick vielleicht als etwas schwerfällig darstellen. Jedoch dürfen die Vorteile für alle Beteiligten nicht übersehen werden. Die CARPA gewährleistet eine strenge Trennung zwischen dem Vermögen des Anwalts und dem seines Mandanten. Eine missbräuchliche Umgehung der CARPA kann zwar nicht völlig ausgeschlossen werden, aber die bisher ergangenen Disziplinentscheidungen zeigen, dass es im ureigensten Interesse der Rechtsanwaltschaft liegt, dass Zuwiderhandlungen sowohl straf- als auch standesrechtlich unnachlässig verfolgt werden. Mit den rechtlichen Rahmenbestimmungen über die CARPA hat der französische Gesetzgeber geeignete Maßnahmen ergriffen, die dem rechts- und ratsuchenden Bürger die größtmögliche Sicherheit und Gewähr dafür bieten, dass die ihm zustehenden Gelder von seinem Rechtsanwalt sachgerecht eingezogen, verwaltet und möglichst schnell an ihn ausbezahlt werden. Die Grundsätze einer unabhängigen Advokatur und die Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses sind durch die CARPA als Selbstverwaltungseinrichtung der französischen Rechtsanwaltschaft sichergestellt. Die Praxis zeigt, dass das CARPA-System in Frankreich nur deshalb so erfolgreich funktioniert, weil die Rechtsanwaltskammern starke, berufs-

ständige Selbstverwaltungseinrichtungen sind, die nicht nur personell, sondern auch fachlich in der Lage sind, den gesetzlichen Kontroll- und Aufsichtspflichten in eigener Verantwortung nachzukommen.

Über diese wichtigen Sicherheitsgesichtspunkte hinaus, zieht die gesamte Rechtsanwaltschaft erhebliche Vorteile aus der Geschäftstätigkeit der CARPA. Im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben trägt sie mit ihrer finanziellen Unterstützung ganz erheblich dazu bei, dass die örtlichen Rechtsanwaltskammern erst in die wirtschaftliche Lage versetzt werden, um die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Finanzierung vieler Aufgaben der Kammern ist daher Hilfe zur Selbsthilfe, allem voran die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses. Dies wird sicherlich auch der Grund sein, warum viele Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern die französische Rechtsanwaltschaft um diese in vielerlei Hinsicht originelle Institution beneiden. In einigen europäischen Ländern arbeiten bereits ähnliche Einrichtungen oder sie befinden sich im Aufbau. Auch die Anwaltschaften einiger afrikanischer Länder haben sich von dem französischen CARPA-Modell inspirieren lassen. Dem geistigen Vater und Gründer der Pariser CARPA, Bâtonnier Claude Lussan, werden die folgenden Worte nachgesagt, denen nichts hinzuzufügen ist: „Wenn es die CARPA nicht gäbe, so müssten wir Rechtsanwälte sie sofort erfinden“.

Karl H. Beltz, Paris und Düsseldorf

Der Autor ist Avocat à la Cour und Rechtsanwalt. Er ist Vize-Präsident der deutsch-französischen Kommission bei der Rechtsanwaltskammer Paris und Schatzmeister des DAV Auslandsvereins Frankreich.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse autor@anwaltsblatt.de.

25 Art. 241 des Dekrets Nr. 91-977, aaO, S. 622.

26 Art. 13 i. V. m. 15 der Durchführungsverordnung vom 27.12.1996.